

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

50. Verordnung vom 22.11.1829 publ. 28.11.1829

ficier, Spielleute und Gemeine auch auf die unterofficiere, Fälle anzuwenden seyn möchte, wenn solche ^{Spielleute und Gemeine.} Militairpersonen auf Immobilien, die sie besitzen, gegen Constituirung einer Hypothek Anleihen contrahiren wollen, so findet die Militair-Commission sich hiedurch veranlaßt, jene Bekanntmachung dahin näher zu erklären, daß sie auf Anleihen, die auf Immobilien contrahirt werden, nicht anwendbar sey, mithin zur Gültigkeit solcher Anleihen und der dafür zu constituirenden Hypothek es der vorgängigen Erlaubniß und schriftlichen Genehmigung des Compagnie-Chefs nicht bedürfe.

50) Regierungs = Bekanntmachung vom 22. Nov., publ. am 28. Nov. 1829.

Da es erforderlich ist, statt der bisherigen, ^{Förmlichkeiten} nicht gehörig bestimmten und theils unpassenden, ^{bey den Eidesleistungen der jüdischen Glaubensgenossen.} Förmlichkeiten bey den Eidesleistungen der jüdischen Glaubensgenossen ein angemessenes Verfahren einzuführen, so wird solcherhalb mit Seiner Königlichen Hoheit höchster Genehmigung folgendes verordnet:

§. 1. Die Ablegung des Eides soll, dringende Nothfälle ausgenommen, nur im Gerichtslocale geschehen, wo, außer den Parthenen, die Assistenz anderer Israeliten nicht nothwendig ist.

§. 2. Eine außergerichtliche Belehrung über die Natur des Eides, durch den Landrabbiner oder einen geprüften Lehrer, soll, nach dem Ermessen des Richters, in wichtigen Fällen dem Eide voran gehen.

§. 3. Der Richter hat den Schwörenden, dem er zuvörderst den Eid vorlesen und dessen Sinn erklären muß, nach dem Inhalte der angefügten Warnung zu ermahnen, auch dem Gegner oder dessen Stellvertreter bemerklich zu machen, daß er das nicht beschwören lassen dürfe, was er als wahr schon wisse.

§. 4. Der Schwörende soll mit bedecktem Haupte, die rechte Hand gestützt auf den 7ten Vers im 20. Cap. des 2ten Buches der 5 Bücher Moses in einer Hebräischen Bibel, den Eid aussprechen.

§. 5. Die Eidesformel laute

bey einem Entscheidungs-Eide:

„Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, der
„Himmel und Erde und mich erschaffen, dessen
„Fluch über den Meineidigen kommt, nach der
„Meinung und dem Sinne des Richters ohne
„Arglist und Vorbehalt, daß ich N. N.

(hier wird die Sache, um die geschworen wird, eingeschaltet)

„so wahr mir Gott Adonai Elohim helfe, Amen.“

bey einem Zeugeneide:

„Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, der
„Himmel, Erde und mich erschaffen, daß ich
„N. N. ohne Vorbehalt von ganzem Herzen in
„der Sache — — — die Wahrheit sagen will,
„so wahr mir Gott Adonai Elohim helfe,
„Amen.“

§. 6. Es ist von den jüdischen Glaubensgenossen keine Eidesleistung zu verlangen:

- a) an Sabbath- und Festtagen,
- b) an den Bußtagen, von dem Tage des jüdischen Neujahrs an bis zum Versöhnungsfeste,
- c) am Tage der Tempel-Zerstörung.

§. 7. Bey der Leistung eines Vormundschäfts- Administrations- oder Bürger-Eides, oder überhaupt eines anderen derartigen Verpflichtungs-Eides, ist die Eidesformel für Zeugen, unter den zweckdienlichen, Aenderungen zu benutzen, und bedarf es dabey keiner vorgängigen Belehrung durch den Land-Rabbiner oder Religionslehrer, jedoch hat die den Eid abnehmende Behörde den Schwörenden auf die Wichtigkeit der Handlung aufmerksam zu machen.

§. 8. In allen Fällen, wo eine bloße Versicherung an Eides-Statt hinreichend gefunden wird, ist weder bey den Gerichten, noch

bey andern Behörden, ein Unterschied zwischen Christen und Juden zu machen.

Richterliche Warnung.

Jeder ist verpflichtet, der Obrigkeit die Wahrheit zu sagen, und auf ihr Verlangen seine Behauptung mit einem Eide zu bekräftigen.

Wer etwas Unwahres beschwört, oder etwas anders zu beschwören denkt, als die ausgesprochenen Worte nach der Meynung des Richters sagen, begeht einen Meineid.

Der Meineid ist eines der schrecklichsten Verbrechen gegen Gott und die Obrigkeit, und hat auch nach den Criminal = Gesetzen schwere Strafen zur Folge.

Er ist in den zehn Geboten mit den Worten verboten:

„Du sollst den Namen des Ewigen, deines Gottes, nicht vergeblich aussprechen; denn der Ewige wird nicht ungestraft lassen den, der seinen Namen bey einer Unwahrheit ausspricht.“

Der Meineidige kann durch Reue und Buße keine Vergebung hoffen; sein Gewissen beunruhigt ihn mit Vorwürfen, und früh oder spät wartet die Strafe seiner.

(soll ein Zeugniß abgelegt werden, so sagt der Richter:)

Groß ist die Strafe dessen, der ein falsches